

## Merkblatt

# zu Altersgeld für Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (§ 83 a Landesbeamtenversor- gungsgesetz – LBeamtVG)

## Voraussetzungen

Eine durch Direktwahl oder mittelbar gewählte Beamtin oder ein durch Direktwahl oder mittelbar gewählter Beamte auf Zeit ist verpflichtet, nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleichwertigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden soll und der Zeitraum zwischen dem Ende der bisherigen Amtszeit und dem Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 37 Landesbeamten-gesetz – LBG) mindestens fünf Jahre beträgt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LBG).

Kommt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit dieser Verpflichtung nicht nach, so ist sie zu entlassen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LBG). Hat die Beamtin oder der Beamte auf Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung bereits zwei Amtszeiten abgeleistet, hat sie oder er einen Anspruch auf Altersgeld.

Der Anspruch auf Altersgeld besteht nicht, wenn das Beamtenverhältnis durch einen Antrag auf Entlassung beendet worden ist

- und der Beamtin oder dem Beamten auf Zeit ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte drohte
- oder der Antrag auf Entlassung gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung zuvorzukommen.

## Berechnungsgrundlagen

### 1. Altersgeldempfängerinnen oder Altersgeldempfänger

Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit berechnet.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG bezeichneten Bezüge, die der oder dem Altersgeldberechtigten zuletzt zugestanden haben. Dies sind

- das Grundgehalt,
- die allgemeine Zulage,

- Amtszulagen und
- Ausgleichszulagen.

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) sowie bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –) sind jeweils die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzusetzen.

Ausgleichszulagen sind nur ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

Standen die Dienstbezüge des Amtes vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre zu, so sind ruhegehaltfähig nur die Dienstbezüge des vorher bekleideten Amtes.

Zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit und der Höhe des Altersgeldes ist § 83 Abs. 1 (Verweis auf die Vorschriften der Versorgung für die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit) und Abs. 2 LBeamtVG (Amtszeitregelung) mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur folgende Zeiten als altersgeldfähig zu berücksichtigen sind:

- die regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 13 LBeamtVG),
- Zeiten eines berufsmäßigen Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten (§ 14 LBeamtVG),
- Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten (§ 15 LBeamtVG).

Dabei finden die §§ 19 und 23 LBeamtVG entsprechende Anwendung.

Zeiten, die bereits zu einem Anspruch auf Altersgeld oder altersgeldähnlichen Ansprüchen geführt haben oder für die eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung durchgeführt worden ist, sind nicht altersgeldfähig.

Das Altersgeld wird um den Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag sowie um den Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

erhöht. Die §§ 66 und 68 LBeamtVG gelten entsprechend.

## 2. Hinterbliebene

Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst:

- Altersgeld für den Sterbemonat,
- Witwen- und Witweraltersgeld,
- Witwen- und Witwerabfindung und
- Waisenaltersgeld.

Das Witwen- und Witweraltersgeld beträgt 55 %, das Waisenaltersgeld für Vollwaisen 20 % und für Halbwaisen 12 % des Altersgeldes, das der oder dem Altersgeldberechtigten gezahlt worden ist, oder das ihr oder ihm nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt worden wäre.

Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht oder vermindert, erhöhen oder vermindern sich die der Berechnung des Altersgeldes zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge entsprechend. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

## Verfahren

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Er ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 Satz 2 und § 235 Abs. 2 SGB VI) erreicht hat.

Abweichend hiervon endet das Ruhen des Anspruchs mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die oder der Altersgeldberechtigte

- schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist, und entweder
- das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
- vor dem 1. Januar 1964 geboren ist und die nach § 236a Abs. 2 SGB VI jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht hat,
- voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI ist,
- teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist oder
- vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 SGB VI ist.

Die §§ 103 und 104 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VI gelten entsprechend.

Die Höhe des Altersgeldes wird um 3,6 % für jedes Jahr vermindert, für das Altersgeld vor Ablauf des Monats gezahlt wird, in dem die oder der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht; die Minderung darf 10,8 % nicht übersteigen.

Das Altersgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Es ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs zu beantragen. Bei späterer Antragstellung wird das Altersgeld ab dem Antragsmonat gewährt.

Ein Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld ist innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Wegfall des Aufschubgrundes schriftlich zu erklären. Der Verzicht ist nicht widerruflich. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

## Hinweise

Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte sind keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des LBeamtVG.

Nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz mehr. Dies gilt auch bei der späteren Gewährung von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld und Waisenaltersgeld.

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.